

Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung, Versagung oder freiwilligem Verzicht

Mit der Bestandskraft des Entzugs der Fahrerlaubnis erlöschen die Rechte der bisherigen Fahrerlaubnis. Im Strafverfahren entscheidet das Gericht nicht darüber, bis zu welchem Zeitpunkt Ihnen nach Ablauf der Sperrfrist eine neue Fahrerlaubnis erteilt werden kann. Diese Entscheidung bleibt ausschließlich der Fahrerlaubnisbehörde vorbehalten. Nach erforderlicher Antragstellung auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis (ca. 3 Monate vor Ablauf der Sperrfrist über die zuständige Wohngemeinde) ist es Aufgabe der Fahrerlaubnisbehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Neuerteilung, insbesondere die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, vorliegen. Daneben ist eine praktische und theoretische Befähigungsprüfung erforderlich, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass die theoretische und/oder praktische Befähigung nicht mehr zu bejahen ist.

Eine Aussage, ob sich Zweifel an der Befähigung herleiten lassen, kann erst im Rahmen der Antragsbearbeitung getroffen werden.

Da die Entscheidung, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fahrerlaubnis neu erteilt werden kann (z.B. Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens), von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls abhängig ist, sind detailliertere Informationen –insbesondere auch Antworten zur Frage der Bearbeitungsdauer des Antrags– nicht möglich. Eine fundierte Aussage im Zuge der Antragsbearbeitung kann erst dann erfolgen, wenn alle benötigten Unterlagen (wie z.B. Registerauskünfte; Gerichtsentscheidungen, Führerscheinunterlagen eines früheren Wohnsitzes) vorliegen und geprüft wurden.

Welche Unterlagen sind bei der Antragsstellung erforderlich?

Für alle Klassen:

- Aktuelles biometrisches Lichtbild, 35 mm x 45 mm, in einer Frontalaufnahme ohne Kopfbedeckung, ohne abgerundete Ecken
- Personalausweis oder Reisepass (ggf. mit Meldebestätigung)
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (bei Antragsstellung bei der Wohnortgemeinde zu beantragen)

Für die Klassen **A, A1, A2, B, BE, AM, L, T:**

- Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe (mindestens 9 Unterrichtseinheiten (nicht erforderlich, wenn eine solche Bescheinigung bereits in einem anderen Verfahren vorgelegt wurde)
- Sehtestbescheinigung einer amtlich anerkannten Sehteststelle (nicht älter als 2 Jahre)

Für die Klassen **C, CE, C1, C1E, D, DE, D1 und D1E:**

- Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe bzw. Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe (nicht erforderlich, wenn die entzogene Fahrerlaubnis für Lkw (Klasse 2) oder Bus nach dem 31.07.1969 erteilt worden war)
- Zeugnis oder Gutachten über die ärztliche Untersuchung des Sehvermögens (nicht älter als 2 Jahre, Formulare beim Augenarzt oder auf dieser Seite ganz unten zum Download erhältlich)
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (nicht älter als 1 Jahr, Formulare beim Arzt oder auf unserer Internetseite erhältlich)

Zusätzlich für die Klassen D, DE, D1 und D1E:

Betriebs- oder arbeitsmedizinisches oder medizinisch-psychologisches Gutachten (nicht älter als 1 Jahr)

Sollten Sie Ihre Fahrerlaubnis der Klassen D, DE, D1, D1E, C, CE, C oder C1E gewerblich nutzen, sind Nachweise über die Weiterbildungen nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes (BKrFQG) notwendig. Für weitere Informationen setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Eine Gegenüberstellung der „alten“ und „neuen“ Fahrerlaubnisklassen finden Sie am Ende des Schreibens

Wann muss ich (zusätzlich) ein fachärztliches Gutachten vorlegen?

Bei Drogen, wenn Sie betäubungsmittelrechtlich auffällig geworden sind.

Bei Alkohol, wenn der Verdacht einer Alkoholabhängigkeit besteht oder die Fahrerlaubnis wegen Alkoholabhängigkeit entzogen wurde bzw. Sie deshalb auf Ihre Fahrerlaubnis freiwillig verzichtet haben.

Bei körperlichen oder geistigen Erkrankungen, wenn diese fahreignungsrelevant erscheinen (z. B. Diabetes, Hypertonie oder Psychosen)

Dazu bestimmt die Fahrerlaubnisbehörde auch, welche Qualifikation der untersuchende Arzt haben muss.

Wann muss ich ein medizinisch-psychologisches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (MPU) vorlegen?

Bei Alkohol, wenn

- Sie ein Fahrzeug im Straßenverkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,60 Promille oder mehr geführt haben oder
- Sie bereits wiederholt im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss auffällig geworden sind oder
- sich aufgrund des Sachverhalts Hinweise auf Alkoholmissbrauch ergeben

Bei Betäubungsmitteln, wenn

- Sie unter aktivem Einfluss von Drogen am Straßenverkehr teilgenommen haben oder
- Ihnen Ihre Fahrerlaubnis aufgrund eines festgestellten Drogenmissbrauchs und/oder Abhängigkeit entzogen worden ist bzw. Sie deshalb auf Ihre Fahrerlaubnis freiwillig verzichtet haben

Bei anderen Auffälligkeiten, wenn

- Sie durch ein Verhalten auffällig geworden sind, welches auf ein hohes Maß an Aggressionspotential schließen lässt oder
- Sie Straftaten begangen haben, welche an Ihrer charakterlichen Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zweifeln lassen oder
- Sie wiederholt gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen verstoßen haben oder
- nach einer fachärztlichen Untersuchung eine weitergehende Untersuchung angezeigt erscheint oder

- Sie wiederholt am Straßenverkehr unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln (Alkohol und/ oder Betäubungsmittel) teilgenommen haben.
- wenn Ihnen wiederholt die Fahrerlaubnis entzogen worden ist

Hier soll Ihnen lediglich ein Überblick über die wichtigsten Begutachtungsanlässe verschafft werden

Sie können jede amtlich anerkannte Begutachtungsstelle für Fahreignung in Deutschland wählen, müssen diese aber Ihrer örtlichen Fahrerlaubnisbehörde mitteilen.

Wann kann ich eine Begutachtung durchführen lassen?

Eine Begutachtung kann erst im Rahmen eines Neuerteilungsverfahrens durchgeführt werden und muss zuvor von der Fahrerlaubnisbehörde angeordnet werden. In der Regel ist die Begutachtung erst einen Monat vor Ablauf der festgesetzten Sperre möglich.

Ist ein negatives Gutachten vermeidbar?

Ja, wenn Sie die Zeit der Sperrfrist bzw. des Fahrerlaubnisentzuges nutzen und sich auf die Eignungsuntersuchung vorbereiten. Voraussetzung für ein positives Ergebnis ist u. a., dass Sie sich mit der zu Grunde liegenden Verfehlung auseinandersetzen und sich die Hintergründe des Führerscheinentzuges bewusst machen. Um die Aussicht auf ein positives Gutachten zu erhöhen, sollten Sie zusätzlich die kompetente Hilfe z. B. von Verkehrspsychologen, Ärzten, Beratungsstellen oder Selbsthilfegruppen in Anspruch nehmen. Diese können Ihnen individuell geeignete Schulungen empfehlen.

Sollte ein Konsum von Drogen und/oder Alkoholabhängigkeit festgestellt worden sein, ist in der Regel eine glaubhafte Abstinenz über einen Zeitraum von einem Jahr nachzuweisen.

Dies kann in der Form von Urinscreenings oder einer Haaranalyse geschehen. Hierbei ist zu beachten, dass der Abstinenznachweis den Kriterien für Chemisch-Toxikologische Untersuchungen der Beurteilungskriterien entspricht. Der Nachweis der Drogenabstinenz beinhaltet die Untersuchung mehrerer Drogensubstanzen und relevanter Medikamente. Bei einem Alkoholabstinenznachweis wird eine Überprüfung des Ethylglucuronid-Wertes (ETG-Wertes) durchgeführt.

Muss ich eine neue Fahrerlaubnisprüfung und -ausbildung machen?

Gemäß § 20 Abs. 2 FeV kann die Fahrerlaubnisbehörde auf eine Fahrerlaubnisprüfung (theoretisch und praktisch) verzichten, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die nach § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 FeV erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt. Über ein Prüfungserfordernis entscheidet die Fahrerlaubnisbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Einzelfalles. Falls hierbei die Notwendigkeit zur Ablegung einer Befähigungsprüfung festgestellt wird, sollten Sie sich mit einer Fahrschule erst dann in Verbindung setzen, wenn Sie vorher sämtliche Erteilungsvoraussetzungen erfüllen konnten. Eine reguläre Fahrschulausbildung ist in aller Regel nicht erforderlich. Sollten Sie früher z. B. im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 gewesen sein, so sind Sie im Rahmen des Neuerteilungsverfahrens für die Klassen B, BE, C1, C1E,L,AM von der vorgeschriebenen Ausbildungspflicht befreit.

Was passiert mit meiner Fahrerlaubnis auf Probe?

Mit der Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. dem freiwilligen Verzicht endet die Probezeit. Mit der Neuerteilung beginnt eine neue Probezeit. Diese umfasst stets die Restdauer der

vorherigen Probezeit und zusätzlich die gesetzlich vorgeschriebene Verlängerung um zwei Jahre, sofern nicht bereits in einem früheren Verfahren eine Verlängerung erfolgt ist.

Sollten Sie nicht bereits früher an einem Aufbauseminar für Fahranfänger teilgenommen haben, ist die Teilnahme Voraussetzung für die Neuerteilung Ihrer Fahrerlaubnis. Wurde Ihnen Ihre Fahrerlaubnis auf Grund einer Verkehrsteilnahme unter Einfluss von **Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln** entzogen, müssen Sie an einem **besonderen Aufbauseminar** teilnehmen.

Was bedeutet eine Ausnahme von der Sperrfrist?

Das Gericht bestimmt bei einer Entziehung der Fahrerlaubnis zugleich, dass für die Dauer einer bestimmten Frist keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf (Sperrfrist). Es kann von der Sperrfrist bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen (z. B. land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen) ausnehmen.

Aber auch diese Fahrzeuge dürfen Sie solange nicht fahren, bis Ihnen die Fahrerlaubnisbehörde eine entsprechende neue Fahrerlaubnis erteilt hat.

Dies gilt auch, wenn einzelne Fahrerlaubnisklassen oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen (z. B. Klasse L für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen oder für selbstfahrende Arbeitsmaschinen) von der vorläufigen Entziehung ausgenommen waren und Ihnen für diese Fahrzeuge zunächst ein neuer Führerschein ausgestellt wurde. **Bitte beachten Sie, dass auch vor Erteilung einer von der Sperrfrist ausgenommenen Fahrerlaubnisklasse eine Eignungsüberprüfung erforderlich sein kann.**

Wie kann ich erreichen, dass meine Sperrfrist abgekürzt wird?

Das Gericht kann auf Antrag die angeordnete Sperrfrist für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis nachträglich abkürzen, wenn sich Grund zu der Annahme ergibt, dass Sie nicht mehr ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen sind. Dies ist frühestens nach Ablauf von 3 Monaten der Sperrfrist möglich.

Die Gerichte entscheiden über die Sperrzeitverkürzung in richterlicher Unabhängigkeit unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Im Hinblick auf die unterschiedliche Spruchpraxis der Gerichte empfehlen wir, sich zunächst bei einer rechtsberatenden Stelle, z. B. einem Rechtsanwalt, über die Möglichkeit einer Sperrzeitverkürzung zu informieren.

Was passiert mit meiner ausländischen Fahrerlaubnis?

Auch wenn Sie eine ausländische Fahrerlaubnis haben, dürfen Sie in Deutschland kein Kraftfahrzeug führen, solange ein Fahrverbot oder eine Sperrfrist in Deutschland wirksam sind. Die ausländische Fahrerlaubnis hat in Deutschland auch dann keine Gültigkeit, wenn sie vor der Entziehung der deutschen Fahrerlaubnis oder während der Sperrfrist erworben wurde. Dies gilt selbst dann, wenn die Sperrfrist inzwischen abgelaufen ist. Führen Sie trotz der fehlenden Berechtigung ein Kraftfahrzeug in Deutschland, müssen Sie mit einer Strafverfolgung wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis rechnen. Im Übrigen herrscht innerhalb der EU das Wohnsitzprinzip: Ein Führerschein darf nur von dem Mitgliedstaat ausgestellt werden, in dem Sie für mindestens 185 Tage Ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Erlangen deutsche Stellen Kenntnis von einem rechtswidrigen Erwerb der Fahrerlaubnis im Ausland, informieren sie die ausländische Behörde umgehend und ersuchen diese insbesondere um Rücknahme bzw. Widerruf der Fahrerlaubnis. Ferner leiten deutsche Behörden bei bestehenden Eignungszweifeln gegebenenfalls ein Verfahren zur Eignungsüberprüfung ein.

Gebühren:

- nach dem ersten Entzug **180,00 €**
- nach dem zweiten Entzug **200,00 €**
- nach dem dritten und jedem weiteren Entzug **250,00 €**

Bereits bei der Antragsstellung ist beim Einwohnermeldeamt Ihrer Wohnsitzgemeinde ein Kostenvorschuss in Höhe von **47,00 €** zu entrichten. Daneben werden dort auch die Gebühren für die Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis, 13,00 €) sowie für die Annahme und Überprüfung des Antrags (5,10 €) erhoben.

Nach Antragseingang wird eine Teilverwaltungsgebühr in Höhe von 90,00 € erhoben und in Rechnung gestellt. Wird diese Rechnung nicht bis zum Zahlungstermin beglichen, wird der Antrag ohne weitere Maßnahmen abgeschlossen. Die Restverwaltungsgebühr einschließlich der anfallenden Auslagen wird zum Antragsabschluss erhoben.